

Satzung des ACV - Ortsclub Taubertal e.V.

Erster Abschnitt

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen: " ACV Automobilclub Verkehr Bundesrepublik Deutschland, Ortsclub (OC) Taubertal e.V. "

Er ist ein eingetragener Verein. Sein Sitz ist in Lauda.

Innerhalb der ACV - Landesgruppe Südwest ist der OC eine rechtlich selbst - ständige Gliederung des ACV Automobilclub Verkehr Bundesrepublik Deutschland e.V. , Sitz Köln am Rhein.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der OC Taubertal vertritt die in der ACV-Clubsatzung beschriebenen Ziele und versieht in seinem durch die Landesgruppe festgelegten Bereiche die ihm von den Organen des ACV und der Landesgruppe übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Der OC Taubertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung durch selbstlose Förderung :
 - von Maßnahmen und Bestrebungen, die der Verkehrssicherheit auf den Straßen und dem fahrerischen Können der Mitglieder dienen, u. a. durch Sportfahrerlehrgänge, Sicherheitstraining und Verkehrserziehung,
 - von Erste-Hilfe- und Pannenkursen mit theoretischer und praktischer Schulung,
 - des Motor- und Fahrradsports, sportliche Veranstaltungen, Fahrradturniere, Verkehrserziehung von Schülern und Jugendlichen
 - der Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden, die ebenfalls verkehrserzieherische und motorsportliche Zwecke verfolgen,
 - von Einrichtungen, die dem Reiseverkehr, der Reisebetreuung, der Touristik und der Erholung dienen,
 - von Caravaning, Camping, Motorbootsport und Motorboot-Touristik.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und strebt keine Gewinne an.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins und keine Zuwendungen.

Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des OC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3

1. Mitglied des OC Taubertal ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat - oder sich ihm aufgrund eigener Entscheidung anschließt.

Die unmittelbare Mitgliedschaft im ACV wird hiervon nicht berührt.

2. Der durch die ACV - Hauptversammlung beschlossene **JAHRESBEITRAG** ist nach den vom Clubvorstand erlassenen Bestimmungen zu entrichten.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft nach **§ 5** der Clubsatzung erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im ACV und in der Landesgruppe.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

Dritter Abschnitt

Organe des Ortsclubs

§ 4

Organe des Ortsclubs sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der OC - Vorstand.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sollen alle zwei Jahre - spätestens acht Wochen vor der Landesgruppenversammlung - stattfinden.

Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift " **Profil** " mindestens vier Wochen vorher mit einer Vorläufigen Tagesordnung ein.

Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, die sich ohne Stimmrecht an den Verhandlungen beteiligen kann.

2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand einzu-reichen. Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversamm-lung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu :

- Annahme der Tagesordnung, Geschäfts- und Wahlordnung

- Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte

- Entlastung des OC-Clubvorstandes

- Wahl des OC-Vorstandes im Wechsel von zwei Jahren auf vier Jahre.
D.H. Vorsitzende(r), Schatzmeister(in), Sportliche(r) Leiter(in),

eine(n)

Beisitzer(in) und eine(n) Kassenrevisor(in), und zwei Jahre darauf den stellv. Vorsitzende(n), Schriftführer(in), eine(n) Beisitzer(in) und

zweite(n)

Kassenrevisor(in).

- Wahl der Deligierten zur Landesgruppenversammlung

- Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge

- Satzungsänderungen

- Auflösung des OC.

Siehe auch die Clubsatzung **§ 8, Ziff. 7.**

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 13 OC-Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit hat der OC-Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

5. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse

mit zweidrittel Mehrheit gefaßt.

- Seite 3 -

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zuzustellen.

§ 6

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluß des OC-Vorstandes,
- auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Viertel der OC-Mitglieder.

Sie muß spätestens einen Monat nach dem Vorstandsbeschluß oder nach Eingang des Mitglieder-Antrags stattfinden.

Eine a. o. Mitgliederversammlung kann nur über solche Sachbereiche abstimmen, die bei ihrer Einberufung auf der Tagesordnung gesetzt worden sind. Für Einladung, Versammlungsablauf und Beschlußfähigkeit gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 (namentliche Aufführung am Ende der Satzung)

Der OC - Vorstand

1. Der OC - Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.
2. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beobachtung der Club- und Landesgruppen-Satzungen sowie einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.
3. Zu seinen Sitzungen ist schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung, sowie unter Angabe von Ort und Zeit einzuladen. Der OC-Vorsitzende leitet die Sitzungen; im Falle seiner Verhinderung der stellvertr. Vorsitzende. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzustellen.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der OC nach **§ 26 BGB** vom OC-Vorsitzenden und den Stellvertretenden OC-Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Er kann auch vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten werden, sodaß

- jeweils gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jedes Vorstandsmitglied vertretungsbefugt ist.

Vierter Abschnitt

Revision, Vergütungen, Satzungsänderungen, Auflösungen des Ortsclubs, Schlußbestimmungen

§ 8

1. Die Prüfung der Kasse, Buchführung und Geschäftsordnung des OC obliegt den beiden Revisoren. Sie dürfen dem OC-Vorstand nicht angehören.
2. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten die Revisoren dem OC-Vorstand und der Mitgliederversammlung.
3. Die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel können außerdem die Revisoren des ACV und der Landesgruppe überprüfen.

§ 9

Vergütungen

Mitglieder, die innerhalb des OC Funktionen oder Ämter bekleiden, üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des OC gemachten Auslagen.

Die Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung bestimmt im Rahmen des **§ 2, Abs. 3.** dieser Satzung der OC-Vorstand.

§ 10

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 11

Auflösung des Ortsclubs

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen

außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung der zuständigen Landesgruppe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen ihrer Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Schlußbestimmungen

1. Für nicht geregelte Sachverhalte gilt die ACV-Clubsatzung sinngemäß.
2. Der OC-Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende erhalten die unwiederrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag in das Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
3. Die mit der Gründung des OC-Taubertal seit dem 03.04.1990 gültige Satzung und Änderung vom 08.02.2000, wird durch die am 14.03.2006 beschlossene Neufassung ersetzt.

Geändert durch Beschluß der OC-Mitgliederversammlung am 14.03.2006 und Eintrag in das Vereinsregister.

Lauda / Bad Mergentheim 14.03.2006